

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die gemeinnützige Gesellschaft führt den Namen Human Projects gGmbH
2. Human Projects gGmbH hat ihren Sitz in Leonberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck von Human Projects gGmbH; Zuwendungen; Anfall bei Auflösung

1. Hauptzweck von Human Projects gGmbH ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Hilfsorganisation Human Projects zeichnet jedes Jahr mit dem Ehrenpreis Löwen Menschen aus, die sich in besonderer Weise für Frieden, Freiheit, Aufklärung und Integration und eine gerechte Welt einsetzen. Die Aufgabe des Preisträgers ist es, ein Projekt das gegen Armut, Hunger, Durst und Gewalt wirkt auszuwählen und diesem Projekt das Preisgeld zukommen zu lassen. Die Human Projects Hilfsorganisation unterstützt darüber hinaus auch innovative und nachhaltig wirkende Projekte aus den Bereichen Humanes + Soziales, Umwelt + Technik, Kunst + Kultur. Im Mittelpunkt steht ihr Engagement für Frieden, Umwelt, Fortschritt, Aufklärung und Bildung: Dazu gehören neben der Förderung dieser Projekte auch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

2. Weitere Zwecke von Human Projects gGmbH
 - a. die Förderung mildtätiger Zwecke
 - b. die Förderung der Entwicklungshilfe
 - c. die Förderung der Gesundheitsfürsorge
 - d. die Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung
 - e. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - f. die Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - g. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene
 - h. die Förderung von Behinderten
 - i. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes

Zur Verwirklichung dieser Zwecke führt Human Projects gGmbH Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Ausstellungen usw.) durch und ruft zu Spenden auf. Die Einnahmen aus den Veranstaltungen und eingehenden Spenden werden über das Human Projects Konto gesammelt und ausgewählten Projekten und dem Ehrenpreis Löwe zugeführt. Hierfür anfallende übliche Verwaltungsaufwendungen und Kosten können von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.

3. Human Projects verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Human Projects ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel der Human Projects dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder von Human Projects erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Hilfsorganisation. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von Human Projects gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

7. Bei Auflösung der Hilfsorganisation Human Projects gGmbH oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Leonberg, die die Mittel wiederum ausschließlich und unmittelbar für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 wegen bedürftig sind, zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsarten

1. Mitglied der Hilfsorganisation können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, entscheidet Human Projects gGmbH nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Human Projects gGmbH nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. .

2. Human Projects gGmbH hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, sowie Jurymitglieder.

a. Die ordentliche Mitgliedschaft können nur volljährige natürliche Personen erlangen.

b. Fördernde Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der Hilfsorganisation durch finanzielle Zuwendungen unterstützen wollen, ohne die Position eines ordentlichen Mitgliedes wahrnehmen zu wollen oder zu können. Fördernde Mitglieder haben kein Recht zur Teilnahme an der Juryversammlung.

c. Jurymitglieder werden auf Vorschlag von Human Projects aufgenommen

d. Ehrenpreisträger werden auf Vorschlag der Jury durch mehrheitlichen Beschluss der Jury und der Öffentlichkeit gewählt. Ehrenpreisträger rücken automatisch in die Jury mit auf.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus der Hilfsorganisation.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber Human Projects.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss von Human Projects aus der Hilfsorganisation ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Hilfsorganisation verletzt hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist monatlich ab 14 Tagen nach Eintritt in die Hilfsorganisation, oder als Jahresbeitrag bis zum 15. Januar für dieses Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Juryversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

3. Human Projects gGmbH kann in geeigneten Fällen Gebühren/ Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, insbesondere gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die im überdurchschnittlichem Maße an der Erreichung der Hilfsorganisationsziele mitarbeiten.

§ 6 Organe von Human Projects gGmbH

Organe der Hilfsorganisation sind

- a. der geschäftsführende Gesellschafter Karsten Enz
 - b. die Projektleiterin Laura Binder
 - c. die Jurymitglieder
1. Der geschäftsführende Gesellschafter vertritt die Hilfsorganisation gerichtlich und außergerichtlich. .
 2. Der geschäftsführende Gesellschafter haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
 3. Der geschäftsführende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Zuständigkeit des geschäftsführenden Gesellschafters

Der geschäftsführende Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ der Hilfsorganisation zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Juryversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Juryversammlung
- c. Vorbereiten des Haushaltsplanes, Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses, Erstellung eines Jahresberichts, Veranlassung der Prüfung der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer; Einrichtung einer Geschäftsstelle;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Festlegung der Projekte, die in der Datenbank von Human Projects gGmbH aufgenommen werden
- f. Ansprechpartner für die Medien zur Festlegung bestimmter Spendenaktionen und deren Unterstützung.
- g. Der weitere Aufbau
- h. Akquisition zusätzlicher Fördermitglieder
- i. Festlegung der aktuellen Schwerpunktthemen
- j. Ansprechpartner für alle strategischen Partnerschaften, die die Hilfsorganisation unterstützen.
- k. Alle Aufgaben, die den Sinn und Zweck von Human Projects gGmbH unterstützen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Gesellschafter beschließt in Sitzungen, die von ihm, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Gesellschafters bei dessen Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.
3. Der geschäftsführende Gesellschafter führt über seine Beschlüsse Protokoll.
4. Der geschäftsführende Gesellschafter verteilt, vorbehaltlich spezieller Festlegungen in dieser Satzung, die Aufgaben.

§ 9 Juryversammlung

In der Juryversammlung hat jedes Jurymitglied eine Stimme. Das Jurymitglied kann sich bei einer Juryversammlung vertreten lassen oder seine Stimmabgabe schriftlich geben. Es ist jedoch lediglich die Übernahme von max. einer Vollmacht zulässig.

Die Juryversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a. Benennung und Wahl des Ehrenpreisträgers
- b. Wahl der fördernden Projekte
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

§ 10 Einberufung der Juryversammlung

1. Die Einberufung der Juryversammlung erfolgt einmal jährlich durch Ladung des geschäftsführenden Gesellschafters.
2. Sollte aufgrund der bundesweit verteilten Wohnsitze der Mitglieder abzusehen sein, dass eine Juryversammlung nicht zustande kommt, kann auf Entscheidung des geschäftsführenden Gesellschafters die Tagesordnung und ein Umlaufbeschluss zur Abstimmung per Email versendet werden. Der Umlaufbeschluss muss innerhalb von 14 Tagen dem geschäftsführenden Gesellschafter zurückgesandt werden. Das Abstimmungsergebnis wird dann vom geschäftsführenden Gesellschafter den Mitgliedern per Email zugesandt. Die sonstigen bisherigen Abstimmungsregeln bleiben bestehen.

§ 11 Außerordentliche Juryversammlung

Eine außerordentliche Juryversammlung ist vom geschäftsführenden Gesellschafter einzuberufen, wenn das Interesse der Hilfsorganisation es erfordert oder wenn ein Drittel der Jurymitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Juryversammlung

1. Die Juryversammlung wird vom geschäftsführenden Gesellschafter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Juryversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4. Über Beschlüsse der Juryversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte und Ausschüsse zu etablieren und einzuberufen. Der Beirat und die Ausschüsse beraten den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

1. Mitglieder eines Beirats können z.B. herausragende Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens sein. Über die Besetzung von Beiräten entscheidet der geschäftsführende Gesellschafter.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht zulässig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine solche zu ersetzen, mit welcher der angestrebte Zweck erreicht wird.

Die vorstehende Satzung wurde mit der Gründung im Januar 2017 errichtet